

Verbands- Schiedsrichter- Ordnung (VSRO)



Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	VSRO: Zweck und Abgrenzung	3
§ 2	Anlagen (1 - 3) zur VSRO	3
B)	VSRA Zusammensetzung, Wahl und Berufung seiner Mitglieder, Aufgaben, Beschlussfähigkeit seiner Gremien	3
§ 4	Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA	5
§ 5	Aufgaben des VSRA	5
§ 6	Sonderstatus und Aufgaben des Schiedsrichterrates	6
§ 7	Beschlussfähigkeit der VSRA-Gremien (Schiedsrichterrat und AK).....	6
C)	Tagung der KSRW und Aufgaben des KSRW	6
§ 8	Tagung der KSRW	6
§ 9	Aufgaben des KSRW	6
D)	SR und SR-LW: Verstöße und Strafen	7
§ 10	SR: -Verstöße und Strafen-	7
§ 11	SR-LW: -Verstöße und Strafen-	7
E)	Spesenregelung	8
§ 12	Spesenregelung	8

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung
VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss
KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)
SR-LW = Schiedsrichterlehrwart (e)
BSRO = Bundesschiedsrichterordnung
Bez.SRW = Bezirksschiedsrichterwart (e) (es)
BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss
VRSO = Verbands-Rechts- und Strafordnung
AK = Arbeitskreis (e) (es)
SR = Schiedsrichter (s) (n)
VSA = Verbandsspielausschuss
VSPO = Verbandsspielordnung
VSRW = Verbandsschiedsrichterwart
VFO = Verbandsfinanzordnung
RSRW = Regionalschiedsrichterwart

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 VSRO: Zweck und Abgrenzung

- (1) Zweck der VSRO ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im WVV - Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen von DVV und WVV zu schaffen.
- (2) Soweit die Fragen des Schiedsrichterwesens in der VSRO nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der BSRO des DVV.
- (3) Angelegenheiten, die in der BSRO und der VSRO nicht näher geregelt sind, entscheidet der VSRA nach eigenem Ermessen.
- (4) Sonderregelungen für den SR-Einsatz können vom VSA in Absprache mit dem VSRA oder umgekehrt vorgenommen werden.

§ 2 Anlagen (1 - 3) zur VSRO

- (1) Der Umfang, der Erwerb und die notwendigen Bestätigungen von SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen, die Aus- und Fortbildung sowie die Rechte und Pflichten der SR und SR-LW, werden in den Richtlinien zur VSRO geregelt.
- (2) Diese Richtlinien zur VSRO (Anlage 1), die Beach- Richtlinien (Anlage 2) und das Organigramm des VSRA (Anlage 3) werden vom VSRA erstellt und bedürfen gemäß WVV - Satzung der Zustimmung des WVV - Präsidiums.

Anmerkung:

Die Anlage 3 wurde bisher noch nicht erstellt.

B) VSRA

Zusammensetzung, Wahl und Berufung seiner Mitglieder, Aufgaben, Beschlussfähigkeit seiner Gremien

§ 3 Zusammensetzung des VSRA:

- (1) Für das Schiedsrichterwesen ist der VSRA zuständig. Ihm gehören an:
 - a) der VSRW als Vorsitzender
 - b) das zuständige WVV - Vorstandsmitglied
 - c) der Verbandsspielwart oder sein Vertreter
 - d) die Mitglieder des AK „Bezirksschiedsrichterwarte“
 - e) die Mitglieder des AK „Einsatzleitung“
 - f) die Mitglieder des AK „Lehr- und Prüfwesen“
- (2) Der VSRA bildet einen „Schiedsrichterrat“ sowie die nach Bedarf tagenden AK
 - a) „Bezirksschiedsrichterwarte“
 - b) „Einsatzleitung“
 - c) „Lehr- und Prüfwesen“

(2.1) Schiedsrichterrat

Ihm gehören an:

- a) der VSRW als Vorsitzender
- b) das zuständige WVV-Vorstandsmitglied
- c) der Vorsitzende des AK „Bezirksschiedsrichterwarte“
- d) der Vorsitzende des AK „Einsatzleitung“
- e) der Vorsitzende des AK „Lehr- und Prüfwesen“

(2.2) AK „Bezirksschiedsrichterwarte“

Ihm gehören an:

- a) der Bez.SRW Westfalen-Nord
- b) der Bez.SRW Westfalen-Ost
- c) der Bez.SRW Westfalen-Süd
- d) der Bez.SRW Rheinland
- e) der Bez.SRW Ruhr

(2.3) AK „Einsatzleitung“

Ihm gehören an:

- a) der RSRW-West
- b) bis zu vier weitere SR-Einsatzleiter
- c) der Verbandsspielwart oder sein Vertreter
- d) die SR - Abrechnungsstelle

(2.4) AK „Lehr- und Prüfwesen“

Ihm gehören an:

- a) der Beisitzer B-Bereich
- b) der Beisitzer D/C – Bereich
- c) der Jugendschiedsrichterwart
- d) der Beisitzer Jugend
- e) der Beisitzer Beach
- f) der Beisitzer Beobachtungen
- g) der Einsatzleiter Lehrwarte
- h) bis zu 2 weitere Beisitzer

- (3) Der VSRW, der Vertreter des Vorstandes und die Vorsitzenden oder ein Vertreter der anderen Arbeitskreise haben bei Teilnahme an den Sitzungen der AK (Ziffern. 2.2-2.4) Stimmrecht.

§ 4 Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA

- (1) Der VSRW, das zuständige WVV - Vorstandsmitglied und der Verbandsspielwart werden gemäß WVV - Satzung vom Verbandstag gewählt.
- (2) Die Mitglieder des AK „Lehr- und Prüfwesen“ und des AK „Einsatzleitung“ (ausgenommen der Verbandsspielwart und der Jugendschiedsrichterwart) werden auf Vorschlag des VSRW vom WVV - Präsidium gemäß WVV - Satzung berufen.
- (3) Der Jugendschiedsrichterwart wird gemäß Verbands-Jugendordnung vom Jugendverbandstag gewählt.
- (4) Die BezSRW werden gemäß WVV - Satzung auf dem Verbandstag gewählt.
- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der einzelnen AK (§ 3 Ziffern 2.2 - 2.4) werden von ihren Mitgliedern bestimmt.
- (6) Der RSW wird von den BSRW der beteiligten Landesverbände bestimmt. (Im WVV nur vom VSRW)

§ 5 Aufgaben des VSRA

- (1) Für die Verwirklichung der VSRO ist der VSRA zuständig.
- (2) Aufgaben des VSRA sind u.a.:
 - a) Die Überwachung des Schiedsrichterwesens.
 - b) Die einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der SR (Indoor und Beach) bis einschließlich der SR-Lizenzstufe B
 - c) Die Erteilung und Verlängerung der SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen bis einschließlich SR-Lizenzstufe B.
 - d) Die Erteilung der Ligazulassungen bis einschließlich RL
 - e) Die Antragstellung für LR/SR-Bundesligazulassung und A-Kandidatur beim BSRA.
 - f) Die Ahndung von Verstößen incl. SR-Lizenzentzug bis einschließlich SR-Lizenzstufe B.
 - g) Der Einsatz der SR.
 - h) Das Führen der SR-Karteien (-Dateien).
 - i) Die Erteilung und der Entzug von Lehrlicenzen, die nicht in der BSRO erfasst sind
 - j) Die Antragstellung für Erhalt und Entzug von Prüferlicenzen für SR-LW beim BSRA.
 - k) Die Aus- und Weiterbildung der SR-LW.
 - l) Die Einberufung der einmal pro Jahr und Bezirk durchzuführenden „Tagung der KSRW“.
 - m) Die Gesamtplanung der SR-Lehrgänge.
 - n) Der Einsatz der SR-LW.
 - o) Die Zusammenarbeit mit den KSRW.
 - p) Die Zusammenarbeit mit Erzieherverbänden, Schulen und sonstigen Institutionen.
 - q) Die Archivierung der Protokolle der VSRA - Gremien

§ 6 Sonderstatus und Aufgaben des Schiedsrichterrates

- (1) Der Schiedsrichterrat vertritt den VSRA und ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) In dringenden Fällen kann der Schiedsrichterrat alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß VSRO die bestehenden AK berechtigt sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterrates, der so oft zu Sitzungen zusammentritt, wie es die Führung des VSRA erfordert, gehören außer den in dieser VSRO an anderer Stelle genannten:
 - a) die Kenntnisnahme von Protokollen und die Genehmigung ggf. Abänderung oder Aussetzung von Beschlüssen der AK (§ 3 Ziffern 2.2 - 2.4)
 - b) die endgültige Zustimmung der AK-Vorschlagslisten zur Erteilung der B-, Lehrlizenz und Ligazulassung
 - c) die Benennung von Bewerbern für die A-Kandidatur
 - d) die Erarbeitung von Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und weiteren Anlagen zur VSRO.

§ 7 Beschlussfähigkeit der VSRA-Gremien (Schiedsrichterrat und AK)

Jedes mit mindestens vierzehn Tage-Frist einberufene Gremium des VSRA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder zur entsprechenden Sitzung erschienen sind. Bei Beschlussfassung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

C) Tagung der KSRW und Aufgaben des KSRW

§ 8 Tagung der KSRW

Für die Planung und Organisation der SR-Lehrgänge im „D“- und „C“- Bereich je Bezirk ist die „Tagung der KSRW“ zuständig.

Dieser Tagung gehören als Mitglieder an:

- a) der zuständige Bez.SRW als Vorsitzender
- b) die KSRW des entsprechenden Bezirkes
- c) der Einsatzleiter SR-LW

§ 9 Aufgaben des KSRW

Zu den Aufgaben gehören:

- a) das Führen der SR-Kreiskartei (-datei) einschließlich Jugend
- b) die Überwachung und der Einsatz der SR auf Kreisebene
- c) die Ahndung von Verstößen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „D“
- d) die Organisation von SR-Lehrgängen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „C“ in Abstimmung mit dem AK „Bez.SRW“ und AK „Lehr- und Prüfwesen“.

D) SR und SR-LW: Verstöße und Strafen

§ 10 SR: -Verstöße und Strafen-

- (1) Zurückstufung auf die nächst untere Stufe gemäß Ziffer 2 erfolgt, wenn nicht zu Beginn der Meisterschaftsrunde die SR-Lizenzverlängerung bzw. die mögliche einmalige Verlängerung der B-Kandidaturbescheinigung eingeholt wird, oder wenn ein Versäumnis nach § 5 der Richtlinien zur VSRO vorliegt.
- (2) Zurückstufungen erfolgen auf nachfolgende Stufen:
 - a) B-Lizenz zur C-Lizenz
 - b) B-Kandidatur zur C-Lizenz
 - c) C-Lizenz zur D-Lizenz
- (3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts (1. und 2.SR, Schreiber/ Scorer und Linienrichter) sind von der Ausübung einer Schiedsgerichtstätigkeit ausgeschlossen, wenn sie Mittel eingenommen haben, die das Reaktionsvermögen einschränken (z.B. spezielle Medikamente, Drogen Alkohol etc.). Darüber hinaus ist u.a. der Genuss von alkoholhaltigen Getränken während der Schiedsgerichtstätigkeit untersagt. Verstöße werden mit Ordnungsstrafen nach VSPO und nach Ziffer 4 geahndet.
- (4) Verstöße der Mitglieder eines Schiedsgerichts, sofern diese ausgebildete SR sind, gegen WVV - Satzung und WVV - Ordnungen sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden vom zuständigen Schiedsrichterwart (§ 7 Ziffern 5.1 - 5.3 der Richtlinien zur VSRO) unter Beachtung der VRSO geahndet.
- (5) Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zurückstufung gemäß Ziffer 2
 - c) SR-Lizenzentzug bzw. Entzug der Teilnahmebescheinigung
- (6) Dem SR ist vor einer Strafe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dem VSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR auf Verbandsebene zu überwachen. Wiederholt negative Beobachtungsergebnisse führen zu Zurückstufungen durch den SR-Rat. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der Schiedsrichterrat unter Beachtung der VSRO, dem SR seine SR- Lizenz / SR-Bescheinigung zurückstufen oder entziehen bzw. die Regionalliga- / Oberliga-Zulassung aberkennen.

§ 11 SR-LW: -Verstöße und Strafen-

- (1) Verstöße der SR-LW werden vom SR-Rat behandelt.
- (2) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Suspendierung bis zu einem Jahr
 - c) Entzug der D-Lehrberechtigung bzw. Antrag auf Entzug der Prüferlizenz beim BSRA
- (3) Dem SR- Lehrwart ist vor der Verhängung einer Strafe nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

E) Spesenregelung

§ 12 Spesenregelung

- (1) Wird ein SR bei bzw. von der spielleitenden Stelle angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. vom Antragsteller Kostenerstattung. Neben den Reisekosten ist für die Spielleitung mindestens die entsprechende Aufwandsentschädigung (Einsatzgeld) gemäß der VFO zu erstatten.
- (2) In Leistungsklassen mit zentralem SR-Einsatz bemessen sich die Spesen nach den Richtsätzen der VFO, wobei der entsprechende Staffeltag eine höhere Aufwandsentschädigung festlegen kann. Darüber hinaus bestimmt der Schiedsrichterrat das Verfahren der Einsatzabrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen gegenüber den Schiedsrichtern. Diese Regelungen sind in „Abrechnungsrichtlinien für den zentralen Schiedsrichtereinsatz“ zusammenzufassen und nach Genehmigung durch das WVV-Präsidium, den beteiligten Vereinen und den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
- (3) Bei Doppelweier- und Dreierbegegnungen entstehen im Normalfall keine erstattungsfähigen Spesen.

Diese VSRO wurde vom WVV - Verbandstag am 21. März 1993 verabschiedet sowie am 19. März 1995, 23. Juni 1996, 21. Juni 1998, 15. Juni 2008, 24. Juni 2012, 07. Mai 2017, 10. Juni 2018 und am 02. Oktober 2021 geändert.